

RATGEBER

**Gesichtshaut mit Lipiden schützen:** Eisige Kälte draußen, aufgedrehte Heizung drinnen – gerade die Gesichtshaut muss im Winter einiges abkönnen. Wer häufig Maske tragen muss, setzt seine Haut zudem einem Klima aus, in dem Bakterien kleine Entzündungen entstehen lassen können, erklärt der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel. Umso wichtiger ist eine reichhaltige Hautpflege.

Besonders eignen sich Produkte, die reich an Lipiden sind. Lipide sind wichtige Bestandteile der Schicht, welche die Haut umgibt und schützt. Fehlen sie, ist die Haut trockener, dünner und zum Beispiel weniger vor dem Eindringen von Bakterien geschützt.

Wer bereits mit Reizungen oder Pickeln zu kämpfen hat, sollte seine Haut am Morgen und Abend besonders gründlich reinigen. Das geht gut mit einer Kombination aus Reinigungsmilch und Gesichtswasser, angepasst an den Hauttyp. In der Nacht hilft eine beruhigende Nachtcreme der Haut, sich besser zu regenerieren.

Generell gilt: Sobald die Maske zu feucht wird, sollte man sie wechseln. Natürlich erst, nachdem die Hände gründlich gewaschen oder mit einem Desinfektionsmittel gereinigt wurden.

**Der Nutri-Score hat Grenzen:** Mit einem Buchstaben Auskunft über die Nährstoffbilanz eines Lebensmittels geben, das verspricht die Farbskala Nutri-Score. Sie reicht von A im dunkelgrünen Bereich bis E im roten Bereich und gibt einem im Supermarkt eine schnelle visuelle Bewertungsmöglich-

keit. Doch diese Einstufung hat auch ihre Grenzen, so die Verbraucherzentralen.

Der Nutri-Score erlaubt vor allem schnelle Vergleiche innerhalb einer Produktkategorie: Welche Tiefkühlpizza, welcher Joghurt oder welches Müsli ist besser mit Blick auf die Nährwertzusammensetzung? Was die Skala laut den Verbraucherschützern aber nicht ist: ein umfassendes Bewertungssystem. Denn verschiedene Inhaltsstoffe werden bei der Berechnung des Scores nicht berücksichtigt, beispielsweise Vitamine, Mineralstoffe oder ungesättigte Fettsäuren, aber auch Geschmacksverstärker oder Zuckeraustauschstoffe. Die Kritik der Verbraucherschützer: Hersteller könnten beispielsweise mehr Zusatzstoffe einsetzen, um den Zucker- oder Fettgehalt eines Produktes zu drücken und so dessen Nutri-Score zu verbessern. Das sei natürlich nicht wünschenswert.

In die Berechnung des Nutri-Scores fließen auf der Seite der Nährwerte, die sich eher negativ auf die Gesundheit auswirken, nur der Energiegehalt sowie die enthaltene Menge an Zucker, gesättigten Fettsäuren und Salz ein. Auf der gesundheitsförderlichen Seite werden Ballaststoffe, Eiweiße, Nüsse, Hülsenfrüchte, bestimmte Öle und der Anteil an Gemüse und Obst berücksichtigt.

Unterm Strich könne der Nutri-Score zwar Hilfestellung geben, um bewusster einzukaufen. Was genau in einem Produkt steckt, das verrät Verbrauchern weiterhin nur der Blick auf die Zutatenliste und die Nährwerttabelle auf der Verpackung. **red/tmn**

**Arbeitgeber darf Maske anordnen**

**E**in Arbeitgeber darf anordnen, dass Beschäftigte und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Gesundheitsschutz wiegt schwerer als der Wunsch des Einzelnen, ohne Maske oder Gesichtsvisioner zu arbeiten. Auch mit einem ärztlichen Attest kann man die Anordnung nicht ohne weiteres umgehen. Auf eine entsprechende Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegburg weist der DGB Rechtsschutz hin (Az.: 4 Ga 18/20).

Im verhandelten Fall arbeitete der Kläger als Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus. Im Mai 2020 hatte sein Arbeitgeber angeordnet, dass Beschäftigte und Besucher Mund-Nasen-Bedeckungen tragen sollen. Der Mann legte daraufhin ein Attest vor, das ihn pauschal von der Maskenpflicht befreite. Auch ein Gesichtsvisioner lehnte er ab – und legte dafür ein weiteres Attest vor.

Ohne Gesichtsbekleidung wollte der Arbeitgeber den Mann aber nicht im Rathaus beschäftigen und verbot ihm den Zutritt. Der Kläger beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung, doch das Gericht wies die Anträge ab. Der Gesundheits- und Infektionsschutz der Mitarbeiter und Besucher sei höher zu werten als der Wunsch des Klägers.

Außerdem bemängelte das Gericht die Atteste. Sie müssten nachvollziehbar darlegen, warum die Person keine Maske tragen könne. In den Attesten des Klägers hatten keinerlei Gründe gestanden. **tmn**



Ingenieure (Foto), Architekten, Zahnärzte oder Rechtsanwälte können nach der Reform die attraktive Rechtsform der GmbH & Co. KG wählen. Foto: BASF SE/obs

Reform des Personengesellschaftsrechts steht vor der Ratifizierung

**Den Anpassungsbedarf rechtzeitig überprüfen**

**D**as Justizministerium hat am 19. 11. 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht. Zu den Personengesellschaften zählen die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In Deutschland existieren etwa 500 000 steuerpflichtige Personengesellschaften. Im Vergleich dazu sind circa 750 000 sogenannte Kapitalgesellschaften – Gesellschaften mit beschränkter Haftung beziehungsweise Aktiengesellschaften – eingetragen.

Die Neuregelung des Personengesellschaftsrechts ist erforderlich, da die bestehenden Regelungen zum einen nicht mehr zeitgemäß und zum anderen teilweise intransparent, zuweilen sogar widersprüchlich sind. Durch den Entwurf sollen die bestehenden Regelungen insbesondere an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern angepasst



**Autor Dr. Martin Braun ist Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Geschäftsführer der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH mit Hauptsitz in Offenburg.** Foto: Ulrich Marx

Zulässigkeit durch den zuständigen Bundes- oder Landesgesetzgeber steht.

Zu den freien Berufen zählen selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten wie beispielsweise Ärzte, Zahnärzte, Ingenieure, Architekten, Rechtsanwälte und mehr. Dementsprechend kommt der Gesetzesänderung für diese Berufsgruppen eine große Bedeutung zu: So bietet gerade die GmbH & Co. KG die Möglichkeit einer generellen Haftungsbeschränkung an.

Im Gegensatz dazu ist diese bei bereits heute bestehenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung lediglich auf Verbindlichkeiten beschränkt, die ihre Ursache in einer fehlerhaften Berufsausübung haben.

■ Beschlussmängelrecht wird für OHG und KG eingeführt: Im Aktienrecht ist bei Beschlussmängeln zu differenzieren, ob es sich um Mängel handelt, die nur durch eine Anfechtungsklage beseitigt werden können oder um Mängel, die so schwerwiegend sind, dass sie aus sich heraus zur Nichtigkeit des Beschlusses führen. Diese Differenzierung soll künftig auch bei der OHG und der KG gelten. Anfechtbare Beschlussmängel müssen danach innerhalb einer Frist von drei Monaten angegriffen werden.

Zu beachten ist dabei, dass im Gesellschaftsvertrag von dieser Neuregelung abgewichen werden kann – über den sogenannten „opt-out“-Mechanismus (siehe Hintergrund).

Wie die konkrete Ausgestaltung des MoPeG aussehen wird, muss abgewartet werden. Die Reform des Personengesellschaftsrechts wurde jedoch bereits im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD vereinbart. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ratifizierung des neuen Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode erfolgen wird.

Nach der Ratifizierung empfiehlt es sich daher, bei Personengesellschaften durch einen Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht überprüfen zu lassen, ob im Einzelfall Anpassungsbedarf besteht – zum Beispiel durch Eintragung der GbR ins Register, durch Anpassung des Gesellschaftsvertrages oder durch eine Änderung der Rechtsform.

HINTERGRUND

**Die GbR**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Abkürzung GbR, GdbR oder auch BGB-Gesellschaft) ist die einfachste Form der Personengesellschaft: Sobald sich mindestens zwei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen, entsteht eine GbR. Die Gründung kann auch stillschweigend erfolgen, etwa bei Gründung einer Fahrgemeinschaft. Gleichwohl empfiehlt es sich jedenfalls im unternehmerischen Bereich, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. Die wesentlichen Vorteile einer GbR liegen darin, dass kein Mindestkapital erforderlich ist und dass kaum bürokratischer Aufwand besteht. Somit sind die Gründungshindernisse gerade für Existenzgründer sehr gering. Umgekehrt haften die Gesellschafter einer GbR persönlich und gesamtschuldnerisch für die Schulden der Gesellschaft. Die Frage der passenden Rechtsform sollte daher im Einzelfall sehr wohl überlegt sein. **mb**

werden. Im Wesentlichen beinhaltet das MoPeG die folgenden Änderungen:

■ GbR wird teilweise registerpflichtig: Die GbR gilt als Grundform aller Personengesellschaften. Der Gesetzgeber hatte diese ursprünglich als nicht rechtsfähige Gemeinschaft konzipiert. Der Bundesgerichtshof hat mit einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2001 die sogenannte Teilrechtsfähigkeit der GbR anerkannt, das heißt, dass die GbR als Außengesellschaft rechtsfähig ist.

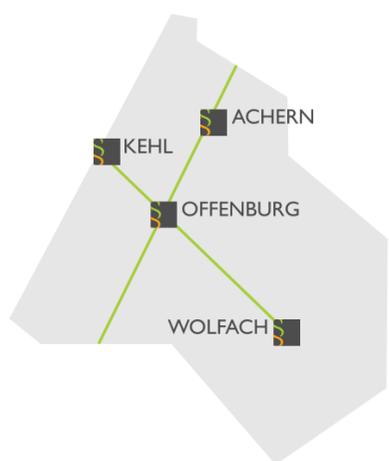
Seit diesem Urteil deckt sich die Rechtsprechung nicht mehr mit der gesetzlichen Lage. Dieser Widerspruch soll dadurch beseitigt werden, dass künftig nunmehr auch für eine GbR die Möglichkeit einer Registrierung bestehen soll. Die Rechtsfähigkeit der GbR soll zwar auch künftig nicht an die Registrierung geknüpft werden. Wenn die GbR jedoch als Grundstücksberechtigte im Grundbuch geführt wird, soll das Voreintragungserfordernis hingegen bestehen.

■ Personenhandelsgesellschaft und freie Berufe: Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung können sich lediglich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der Rechtsform der OHG, der KG beziehungsweise der GmbH & Co. KG organisieren. Das MoPeG sieht diese Möglichkeit auch für die sonstigen freien Berufe vor, wobei die Öffnung unter dem Vorbehalt der berufsrechtlichen

**KANZLEI77**  
Anwälte für die Ortenau  
Dr. Braun GmbH

Das Kanzlei-Team gratuliert

**Rechtsanwalt Dr. Martin Braun zur Verleihung des Titels Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.**



Telefon: 07 81 / 96 86 85 30  
Spitalstraße 2a, 77652 Offenburg  
mail@kanzlei77.de  
www.kanzlei77.de

in Kooperation mit DIRO  
Vereinigung von 1.400  
Anwälten aus 23 Ländern

Qualität durch Zertifizierung